

Brandschutzamt der Stadt Hanau

Merkblatt Brandschutzordnung



**Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Merkblatt Brandschutzordnung nach DIN 14 096**

Allgemein:

Dieses Merkblatt stellt eine Arbeitsgrundlage für die Erstellung einer Brandschutzordnung dar.

Weitere Informationen über die Erstellung einer Brandschutzordnung enthält die DIN 14 096 Teile 1 bis 3.

Eine Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.
Sie muß in allen Teilen auf die bauliche Anlage abgestimmt werden.

Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C.

Teil A:

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen (z.B. Bewohner, Beschäftigte, Besucher), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten.

Der Teil A ist im Format DIN A 4 mit einem 10 mm breiten, in roter Farbe versehenen Rand auszuführen.

Die Buchstaben sollten schwarz auf weißem Hintergrund gedruckt sein. Die auf der Brandschutzordnung dargestellten Symbole können farblich abgehoben werden (z.B. Feuermelder - rot, Fluchtwegkennzeichnung - grün usw.).

Die Brandschutzordnung ist an markanten Punkten (wie am Feuerlöschkasten bzw. Wandhydrant, in allgemein zugänglichen Aufenthaltsräumen, vor Treppenträumen, in der Nähe von Telefonen, usw.) der baulichen Anlage gut sichtbar aufzuhängen.

Teil B:

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten.

Die in dem Objekt tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen über die Brandschutzordnung zu unterweisen.

Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen zu verbinden und aktenkundig zu machen.

Jede Person, die ein Exemplar der Brandschutzordnung Teil B zur persönlichen Unterrichtung erhält, hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

Teil C:

Der Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragter, Hausfeuerwehr, Sicherheitsingenieure).

Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuermelder betätigen
oder
Feuerwehr 112



WER meldet?
WAS brennt?
WO brennt es?

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen
-  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen
oder



Wandhydrant benutzen

Brandschutzordnung Teil B

Für den Teil B ist der Inhalt in Abschnitte mit folgender Reihenfolge gegliedert, die ausschließlich als Beispiele zu sehen sind.

Nichtzutreffende Abschnitte dürfen entfallen.

a) **Brandschutzordnung**

Musterblatt des Teil A einfügen.

b) **Brandverhütung**

Das Rauchen ist nur in speziell dafür ausgewiesenen Räumen gestattet.
Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten.

In Papierkörbe und Abfalleimer dürfen keine glimmenden Tabakreste geworfen werden.

Beim Aufstellen von Adventsgestecken während der Weihnachtszeit sollte auf das Ab-
brennen der Kerzen aus brandschutztechnischer Sicht verzichtet werden.

Die Sicherheitsvorschriften (betreffend: Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten, elektrische Ge-
räte, gasbetriebene Geräte, andere Zündquellen) sind zu beachten.

Elektrische Geräte, wie z.B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind nur auf nicht-
brennbaren, die Wärme nicht leitenden Unterlagen zu betreiben.

In unmittelbarer Nähe liegende brennbare Materialien, wie z.B. Holzwerk, sind gegen Strah-
lungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu lassen und nach dem
Gebrauch sofort auszuschalten.

Das o.g. gilt auch innerhalb von Teeküchen.

Verläßt man nach dem Ausschalten der elektrischen Geräte (oder Gasgeräte) die Tee-
küche, so ist die Zugangstür zur Teeküche zu schließen.

Beim Verlassen der Räume nach Dienst- bzw. Arbeitsschluß ist die Energiezufuhr bei allen
darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betrie-
bes dienen (z.B. Telefaxgerät, PC usw.), zu unterbrechen.

Aufgetretene Brandschutz- und Sicherheitsmängel sind unverzüglich den zuständigen Per-
sonen zu melden.

Brennbare Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe sind nur in dafür be-
stimmten Räumen, oder in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken aufzubewahren.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Feuer- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, bzw. zu verzögern.

Feuer- und Rauchschutztüren können aus betrieblichen Gründen mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen offen gehalten werden. Beim Auftreten von Rauch bewirken die Feststellanlagen ein automatisches Schließen der Türen.

Diese Feststellanlagen dürfen durch festbinden, verstellen oder verkeilen der Türen nicht unbrauchbar gemacht werden.

In Dachböden, Kellerräumen und Abstellräumen sind keine unnötigen Brandlasten (Sperrmüll, Abfallkartons, o.ä.) zu lagern. Die vorgenannten Räume sollten regelmäßig aufgeräumt und von unnötiger Brandlast befreit werden.

d) Flucht- und Rettungswege

Flure, Treppenträume und Ausgänge sind Rettungswege und dürfen weder verstellt, noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen. Die Lagerung von brennbaren Gegenständen in Rettungswegen ist generell verboten.

Auch Möbel und elektrische Geräte, wie z. B. Kopierer, Kaffeemaschinen, Getränkeautomaten, usw. dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenraum nicht aufgestellt werden.

Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungs- und Angriffswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen frei zu halten.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Auf den nächsten Brandmelder (Feuermelder) oder das nächste Telefon, mit dem die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit erreicht werden kann, ist deutlich hinzuweisen.

Kennzeichnung vor Ort oder im Flucht- und Rettungsplan



Brandmelder
nach BGV A8



Handfeuermelder

Auf die Auslöseeinrichtungen für Hausalarm (zur Räumung des Objektes) ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu machen, wo sich der nächste Wandhydrant, Feuerlöscher, Löschbrause, usw. befindet.

Kennzeichnung vor Ort oder im Rettungswegplan



Feuerlösch-
gerät



Löschschlauch
(Wandhydrant)



Einrichtung zur
Brandbekämpfung

Über den Standort und die Handhabung der Melde- und Löscheinrichtung hat sich jeder Mitarbeiter vertraut zu machen.

Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen sind in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig betriebsbereit zu halten.
(HausprüfVO, Technische Regeln, Herstellerangaben)

f) Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist vor allem Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln, damit unter allen Umständen eine Panik vermieden wird.

g) Brand melden

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Brandmeldung erfolgt über Notruf 112 oder über den nächstgelegenen Brandmelder (Feuermelder).



Brandmelder

Die Brandmeldung über Notruf 112 muß folgende Angaben enthalten:

- Wer: Wer hat angerufen???**
Name des Meldenden und Telefonnummer, unter der der Meldende bei etwaigen Rückfragen zurückgerufen werden kann.
- Was: Was ist passiert ???**
Was brennt oder was wird brennend vermutet.
- Wo: Wo ist die Einsatzstelle???**
Stadt/Ort, Stadt- bzw. Ortsteil, Straße, Hausnummer, Gebäude, Etage, Raum, günstigste Anfahrt für die Feuerwehr.
- Wieviel: Wieviel verletzte oder vermißte Personen gibt es???**
Sind Personen gefährdet??
(eingeschlossen durch Feuer und Rauch)

Es ist ratsam ein Meldeblatt, mit allen wichtigen Daten am Telefon bereit zu halten.

h) Alarmsignale (Gefahrenmeldeanlage) und Anweisungen beachten

In den Bereichen, in denen ein Hausalarm installiert ist, ertönt bei Gefahr ein akustisches Signal (Beschreibung des Hup- oder Heultones), oder eine Durchsage.

Es ist dann folgendes zu beachten:

- es ist Ruhe zu bewahren
- alle elektrisch betriebenen Heiz- und Kochgeräte, wie Kaffeemaschinen, Herdplatten, Heizlüfter, o.ä. sind sofort auszuschalten und es ist der Netzstecker zu ziehen.
- die Fenster schließen.
- sind keine Personen mehr im Raum, ist die Tür zu schließen (nicht abschließen).
- den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Auf Lautsprecherdurchsagen ist zu achten und entsprechend Folge zu leisten.

Werden Decknamen oder Stichworte in Durchsagen bei Gefahr verwendet, so sind diese jedem Mitarbeiter bekannt zu geben.

i) In Sicherheit bringen

Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen.

Verständigen Sie die Mitarbeiter in benachbarten Räumen.

Türen (Brand- und Rauchschutztüren) und Fenster schließen (nicht abschließen) und das Gebäude über die Treppe (gekennzeichneter Rettungsweg) verlassen.

Bei Feuer keine Aufzüge benutzen. Aufzüge können bei einem Brand zur tödlichen Falle werden.

Den gekennzeichneten Rettungswegen folgen.

Rettungswegkennzeichen:



Rettungsweg

In verrauchten Räumen ist gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe in der Regel noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden ist.

Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen (möglichst straßenseitig).

Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bemerkbar machen. Um eine Verrauchung dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellöcher, o. ä. abzudichten (Tempos, Tücher, Bettlaken, usw.).

Es ist darauf zu achten, daß kein Durchzug entsteht und dadurch Rauchgase in die Räume gelangen.

Den ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen und die Vollständigkeit der Personen kontrollieren.



Sammelstelle

k) Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löschversuche können mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke, usw.) durchgeführt werden.

Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen und Fenster zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Wege zu verlassen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin- und herwälzen bis die Flammen erstickt sind.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten.

Die Feuerwehr ist an geeigneter Stelle zu erwarten. Der Feuerwehr ist der kürzeste Weg zum Brandherd zu zeigen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Neugierige sind von der Einsatzstelle fern zu halten.

l) Besondere Verhaltensregeln

Löschen in Sonderfällen

In folgenden Fällen dürfen Brände nicht mit Wasser gelöscht werden, sondern es ist das entsprechende Sonderlöschmittel einzusetzen:

Mögliche Beschilderung:

Es ist verboten Wasser als Löschmittel einzusetzen!!!



Mit Wasser löschen verboten



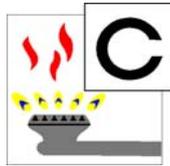
Mit Wasser spritzen verboten



In elektrischen Anlagen (Schaltanlagen, Verteilungen, Transformatorenanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, usw.) sind vorwiegend Kohlendioxyd Löschgeräte (CO₂-Löscher) einzusetzen.

Bei Bränden von unter Druck austretenden und brennenden Gasen (Gasflaschen, Gasleitungen, usw.), ist unmittelbar die Gaszufuhr abzustellen.

Symbol auf dem Feuerlöscher beachten:



Bei Fett- und Friteusebränden kein Wasser einsetzen!!!

Gefahr der Fettexplosion !!!!

Hier sind Löschdecken, ein passender nichtbrennbarer Deckel, Pulver oder CO₂ - Löscher einzusetzen.

Bei Bränden von Flüssigkeiten (Benzin, Alkohol, Öl, usw.) kein Wasser einsetzen, da diese Flüssigkeiten aufschwimmen können und dadurch der Brandherd vergrößert wird. Vorwiegend Pulver-Löscher der Klassen ABC oder BC oder Schaum-Löscher einsetzen.

In Anlagen oder Bereiche, wo das Hantieren und Benutzen von Wasser ausdrücklich verboten ist (Chemische Anlagen, Industrieanlagen), kein Wasser einsetzen.

Bei Gasgeruch und starker Rauchentwicklung die Räume nicht ohne umluftunabhängigem Atemluftgerät (Atenschutz) betreten,.....



.....sondern versuchen, die Gas- und Rauchwolke gegen das Gebäudeinnere abzuschließen und nach Außen zu entlüften.

Keine elektrischen Einrichtungen wie Licht- oder Klingelschalter und Telefone aufgrund der zu erwartenden Funkenbildung benutzen.

Maßnahmen bei Verbrennungen oder Verbrühungen

Die betroffenen Gliedmaßen sind sofort mit sauberen fließendem kaltem Wasser zu kühlen, bis eine Schmerzlinderung eintritt. Anschließend sind die Brandwunden keimfrei abzudecken.

Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Den Stromfluß sofort unterbrechen durch Ausschalten, Stecker ziehen, oder Sicherung herausnehmen.

Unter Spannung stehende Personen nicht berühren. Gefahr des Spannungsüberschlages !!!

Sofortmaßnahmen:

- Notruf 112 (siehe Punkt -g- Brand melden).
- sofortige Ruhelage.
- Vitalfunktionen wie Atmung und Puls kontrollieren.
- bei Atemstillstand sofort Atemspende einleiten.
- bei Kreislaufstillstand sofort die Herz-Lungen-Wiederbelebung einleiten.
- bei Bewußtlosigkeit und vorhandenen Vitalfunktionen, die Person in der stabilen Seitenlage lagern.
- eventuell vorhandene Brandwunden keimfrei abdecken (siehe unter „Maßnahmen bei Verbrennungen“).

Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz ausführen.

Sie ist nach Vorgabe der DIN 14 096 Teil 3 zu erstellen und soll vom Grundsatz auf der Brandschutzordnung Teil B aufbauen.

Die Aufstellung der Brandschutzordnung Teil C muß nach den Gegebenheiten des jeweiligen Objektes aufgestellt und aktualisiert werden.

Der Inhalt soll ähnlich der Brandschutzordnung Teil B in Abschnitte mit den nachfolgend aufgeführten Punkten unterteilt sein. Nichtzutreffende Abschnitte können entfallen.

Die einzelnen Abschnitte sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Text, Plänen, Zeichnungen usw. zu ergänzen.

Die nachfolgenden Punkte sind nur Vorschläge und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Brandverhütung

Hier sind bestimmte, verantwortliche Personen zu benennen, die besondere Aufgaben und Tätigkeiten in der Brandverhütung haben.

Dabei ist der Name und das Tätigkeitsfeld im Zusammenhang aufzuführen.

Aufgaben sind z.B.:

- Das Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen.
- Das Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (DIN 14 090) und Rettungswege.
- Das Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitskennzeichen (siehe BGV A8, DIN 4844 und DIN 4066).
- Das Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren, z.B.: Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten.
- Das Überwachen von explosionsgefährlichen Anlagen und des dortigen Rauchverbotes.
- Das Fortschreiben und Aktualisieren von Feuerwehrplänen und der Brandschutzordnung (siehe DIN 14 095 und DIN 14 096).
- Die Beschäftigten im Brandschutz unterweisen.
- Die Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen.
- Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

2. Alarmierung

Hier sind Maßnahmen und Abläufe in der Alarmierung von einem bestimmten Personenkreis niedergeschrieben.

- Die Alarmierung/Verständigung von bestimmten Personen, wie Geschäftsleitung, Sicherheitsingenieur, Brandschutzbeauftragter oder deren Vertreter.
- Die Auslösung des Hausalarm, z.B.: in bestimmten Alarmstufen.
- Die Alarmierung der Hausfeuerwehr, Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte, öffentliche Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei.
- Weitergabe der Brandmeldung durch den Pförtner, Telefonzentrale, o.ä. an den Arzt, die Unfallstation, Krankentransport usw.
- Die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr durchführen.

3. Sicherheitsmaßnahmen

Hier sind die Abläufe von vorbereiteten sicherheitstechnischen Maßnahmen festgeschrieben und teilweise auch an einem bestimmten Personenkreis festgemacht.

- Eine Räumung des Objektes durchführen und überprüfen.
- Die Betreuung fremder und behinderter Personen.
- Eine Betriebsunterbrechung anordnen.
- Bestimmte und besonders wichtige, nicht wiederbringbare Sachwerte bergen.
- Die technischen Brandschutzeinrichtungen, wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, o.ä. in Betrieb nehmen.
- Brandschutztechnisch relevante Einrichtungen, wie Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen, o.ä. außer Betrieb setzen.

4. Löschmaßnahmen

Hier sind spezielle Maßnahmen zur Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen festgelegt.

- Aufgaben für die Selbsthilfekräfte (z.B. Treffpunkt, Ausrüstung, Einsatzleitung, usw.) werden festgelegt.
- Die Inbetriebnahme von nichtautomatischen Löschanlagen, wie Sprühflutanlagen, Berieselungsanlagen.

5. Vorbereitung

Hier sind vorbereitende Maßnahmen aufgezählt, die einen Einsatz der Feuerwehr erleichtern.

- Die Brandstelle und die Umgebung freimachen und -halten.
- Die Flächen für die Feuerwehr und eventuell vorhandene Löschwasserentnahmestellen freihalten.
- Lotsen aufstellen sowie Feuerwehrpläne und Schlüssel bereithalten. Die entsprechenden Zugänge zur Einsatzstelle ermöglichen, usw.

Schlußbemerkung

Der Text der Brandschutzordnung muß eindeutig und leicht lesbar sein.

Bei der Abfassung ist zu berücksichtigen, welcher Personenkreis angesprochen werden soll.

Graphische Symbole nach der BGV A8 und der DIN 4844, dürfen verwendet werden.

Es muß sichergestellt sein, daß die Brandschutzordnung auf dem aktuellsten Stand ist.

Sind in dem Objekt ausländische Mitarbeiter tätig, oder halten sich ausländische Personen in dem Objekt auf, so sind entsprechende fremdsprachige Übersetzungen der Brandschutzordnung auszuhängen bzw. auszugeben.

Die Brandschutzordnung muß jedem Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zur Kenntnis gebracht werden.

Bei weiteren Fragen bzw. beim Erstellen der Brandschutzordnung steht Ihnen das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Am Steinheimer Tor 19, 63450 Hanau, Tel.: 06181/295-877, gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt wurde in Anlehnung an die DIN 14 096 erstellt und dient einzig und allein als Arbeitsgrundlage zum Erstellen einer Brandschutzordnung.

Vor der Vervielfältigung für die betrieblichen Belange ist die fertige Brandschutzordnung dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Am Steinheimer Tor 19, 63450 Hanau, Tel.: 06181/295-877, zur Genehmigung vorzulegen.